

Allgemeine Preise Ökostrom Grund- und Ersatzversorgung für Wärmestrom gültig ab 01.01.2024

Der Allgemeine Preis beträgt inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto) ¹⁾ :		analoger Zweitarifzähler		analoger Zweitarifzähler	
		getrennte Messung		gemeinsame Messung	
		HT	NT	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	55,930		139,230	
Arbeitspreis gesamt pro kWh⁵⁾	ct/kWh	35,385		42,358	35,385

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Der Allgemeine Preis beträgt <u>vor</u> Umsatzsteuer (netto):		analoger Zweitarifzähler		analoger Zweitarifzähler	
		getrennte Messung		gemeinsame Messung	
		HT	NT	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	47,000		117,000	
Arbeitspreis gesamt pro kWh⁵⁾	ct/kWh	29,735		35,595	29,735

Bestandteile des Netto-Endpreises:

An Umlagen, Steuern und Abgaben fließen ein:

KWKG-Umlage gemäß § 26 KWKG ^{2), 4), 5)}	ct/kWh	0,275	0,275	
§ 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ²⁾	ct/kWh	0,643	0,643	
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG ^{2), 4), 5)}	ct/kWh	0,656	0,656	
Stromsteuer gemäß § 3 StromStG	ct/kWh	2,050	2,050	
Konzessionsabgabe gemäß § 4 KAV	ct/kWh	0,110	1,320	0,110

Als Entgelt des Netzbetreibers / grundzuständigen Messstellenbetreibers 2024 fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte kWh	ct/kWh	2,970	8,440	2,970
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	EUR/Jahr	0,000	80,000	
Messstellenbetrieb analoger Zweitarifzähler ³⁾	EUR/Jahr	20,900	20,900	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	EUR/Jahr	20,900	100,900	
	ct/kWh	6,704	13,384	6,704

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die Grundversorger erbrachten Leistungen

- Beschaffung und Vertrieb - (netto):

verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	26,100	16,100	
Arbeitspreis pro kWh	ct/kWh	23,031	22,211	23,031

¹⁾ In den Brutto-Preisen enthalten ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %). Die Brutto-Preise sind auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Preise gelten für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh; bei leistungsgemessenen Entnahmestellen in Niederspannung (ab 100.000 kWh/a) zahlt ein Kunde in der gesetzlichen Ersatzversorgung - neben den sonstigen anfallenden Preisbestandteilen - die vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte und das anfallende Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Fußnote 3).

²⁾ Die Höhe dieses Preisbestandteils und weitere Erläuterungen zur Zusammensetzung sind auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

³⁾ Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung ("mME") im Sinne von § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder mit einem intelligenten Messsystem ("iMS") im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG ist der Kunde verpflichtet, der Überlandwerk Leinetal GmbH das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange kein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Die Überlandwerk Leinetal GmbH rechnet das Entgelt für den Messstellenbetrieb insofern für den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen der Belieferung des grund- oder ersatzversorgten Kunden ab. Soweit und solange ein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt und das entsprechende Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden oder dem Anschlussnehmer abrechnet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems nach dieser Ziffer 3), nicht jedoch dessen Verpflichtung zur Zahlung - zusätzlich zum Arbeitspreis - des oben ausgewiesenen „Grundpreises Netz“ und des „Grundversorgeranteils“ als Bestandteile des verbrauchsunabhängigen Grundpreises gegenüber der Überlandwerk Leinetal GmbH als Grund- oder Ersatzversorger. Die aktuelle Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb bei Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (derzeit unter <https://www.uewl.de/netze/messstellenbetrieb.html>).

⁴⁾ Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage in der genannten Höhe ist ab dem 01.01.2023 § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

⁵⁾ Ist für den Fall der Stromlieferung zum Betrieb einer Wärmepumpe in der gesetzlichen Grund- und Ersatzversorgung die Wärmepumpe durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden (Zweizählermessung) reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde ist verpflichtet, die Überlandwerk Leinetal GmbH unverzüglich über diesbezügliche Änderungen zu informieren.

Allgemeine Preise Ökostrom Grund- und Ersatzversorgung für Wärmestrom gültig ab 01.01.2024

Der Allgemeine Preis beträgt inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto) ¹⁾ :		moderne Messeinrichtung		moderne Messeinrichtung	
		getrennte Messung		gemeinsame Messung	
		HT	NT	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	49,754		133,054	
Arbeitspreis gesamt pro kWh⁵⁾	ct/kWh	35,385		42,358	35,385

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Der Allgemeine Preis beträgt <u>vor</u> Umsatzsteuer (netto):		moderne Messeinrichtung		moderne Messeinrichtung	
		getrennte Messung		gemeinsame Messung	
		HT	NT	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	41,810		111,810	
Arbeitspreis gesamt pro kWh⁵⁾	ct/kWh	29,735		35,595	29,735

Bestandteile des Netto-Endpreises:

An Umlagen, Steuern und Abgaben fließen ein:

KWK-Umlage gemäß § 26 KWKG ^{2), 4), 5)}	ct/kWh	0,275	0,275	
§ 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ²⁾	ct/kWh	0,643	0,643	
Offshore-Netzzulage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG ^{2), 4), 5)}	ct/kWh	0,656	0,656	
Stromsteuer gemäß § 3 StromStG	ct/kWh	2,050	2,050	
Konzessionsabgabe gemäß § 4 KAV	ct/kWh	0,110	1,320	0,110

Als Entgelt des Netzbetreibers / grundzuständigen Messstellenbetreibers 2024 fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte kWh	ct/kWh	2,970	8,440	2,970
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	EUR/Jahr	0,000	70,000	
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung (mME) ³⁾	EUR/Jahr	16,810	16,810	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	EUR/Jahr	16,810	86,810	
	ct/kWh	6,704	13,384	6,704

Rechnerisch ergibt sich damit als **Grundversorgeranteil** für die Grundversorger erbrachten Leistungen

- Beschaffung und Vertrieb - (netto):

verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	25,000	25,000	
Arbeitspreis pro kWh	ct/kWh	23,031	22,211	23,031

¹⁾ In den Brutto-Preisen enthalten ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %). Die Brutto-Preise sind auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Preise gelten für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh; bei leistungsgemessenen Entnahmestellen in Niederspannung (ab 100.000 kWh/a) zahlt ein Kunde in der gesetzlichen Ersatzversorgung - neben den sonstigen anfallenden Preisbestandteilen - die vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte und das anfallende Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Fußnote 3).

²⁾ Die Höhe dieses Preisbestandteils und weitere Erläuterungen zur Zusammensetzung sind auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

³⁾ Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung ("mME") im Sinne von § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder mit einem intelligenten Messsystem ("iMS") im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG ist der Kunde verpflichtet, der Überlandwerk Leinetal GmbH das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange kein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Die Überlandwerk Leinetal GmbH rechnet das Entgelt für den Messstellenbetrieb insofern für den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen der Belieferung des grund- oder ersatzversorgten Kunden ab. Soweit und solange ein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt und das entsprechende Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden oder dem Anschlussnehmer abrechnet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems nach dieser Ziffer 3), nicht jedoch dessen Verpflichtung zur Zahlung - zusätzlich zum Arbeitspreis - des oben ausgewiesenen „Grundpreises Netz“ und des „Grundversorgeranteils“ als Bestandteile des verbrauchsunabhängigen Grundpreises gegenüber der Überlandwerk Leinetal GmbH als Grund- oder Ersatzversorger. Die aktuelle Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb bei Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (derzeit unter <https://www.uewl.de/netze/messstellenbetrieb.html>).

⁴⁾ Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzzulage in der genannten Höhe ist ab dem 01.01.2023 §12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

⁵⁾ Ist für den Fall der Stromlieferung zum Betrieb einer Wärmepumpe in der gesetzlichen Grund- und Ersatzversorgung die Wärmepumpe durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden (Zweizählermessung) reduzieren sich die KWK-Umlage und die Offshore-Netzzulage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde ist verpflichtet, die Überlandwerk Leinetal GmbH unverzüglich über diesbezügliche Änderungen zu informieren.

Erläuterung zum Strompreis

Stromsteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage):

Fördert die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die entsprechenden Kosten werden bundesweit einheitlich auf die Lieferanten umgelegt. Wir als Stromlieferant berechnen die Umlage dann gegenüber dem Kunden im Rahmen des Lieferverhältnisses.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage):

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die entsprechenden Kosten werden bundesweit einheitlich auf die Lieferanten umgelegt. Wir als Stromlieferant berechnen die Umlage dann gegenüber dem Kunden im Rahmen des Lieferverhältnisses.

Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage):

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden bundesweit einheitlich auf die Lieferanten umgelegt. Wir als Stromlieferant berechnen die Umlage dann gegenüber dem Kunden im Rahmen des Lieferverhältnisses.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV-Umlage):

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4n des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechenden Kosten werden bundesweit einheitlich auf die Lieferanten umgelegt. Wir als Stromlieferant berechnen die Umlage dann gegenüber dem Kunden im Rahmen des Lieferverhältnisses.

Netzentgelte:

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie im Stromnetz.

Messstellenbetrieb:

Umfasst den Ein- und Ausbau sowie den Betrieb und die Wartung von Zählern.

Kundenservice

Haben Sie Fragen zu unseren Stromprodukten, zu Ihrer Abrechnung oder zu anderen Themen rund um die Energiebelieferung? Unser Kundenservice hilft Ihnen gern weiter.

Für Sie sind wir nicht nur telefonisch erreichbar, sondern auch mit persönlichen Ansprechpartnern in unseren Kundencentern Gronau (Leine) und Alfeld (Leine). Es ist uns sehr wichtig, nah bei unseren Kunden zu sein und diese mit dem bestmöglichen Service zufriedenzustellen.

Kundenservice in

- 31028 Gronau (Leine), Am Eitwerk 1
- 31061 Alfeld (Leine), Hannoversche Str. 1

Geschäftszeiten (persönlich und telefonisch)

Mo.-Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di. u. Do.: 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Tel.: (05182) 588-333
Fax: (05182) 588-330
E-Mail: service@uewl.de

Zertifizierter Ökostrom

Neben fairen Preisen profitieren Sie als Kunde des ÜWL's von unserer Zuverlässigkeit und einem vollumfänglichen Service. Dank Ihnen stärken wir mit unseren Investitionen und unserem Engagement die heimische Wirtschaft sowie die Attraktivität des Leineberglands.

Als verantwortungsvoller, regional verbundener Energieversorger tragen wir aber auch die Verantwortung für die Umsetzung der Energiewende. Ein wichtiger Schritt hierbei ist die Belieferung unserer Kunden mit regenerativ erzeugtem Strom. Seit dem 01.01.2017 beliefern wir alle unsere Haushalts- und Kleingewerbekunden ausschließlich mit vom TÜV Nord zertifiziertem Ökostrom. Im gesamten Jahr 2018 wurden dadurch neben großen Mengen hochradioaktiven Abfalls ca. 38.500 Tonnen CO₂-Emissionen eingespart. Zusätzlich investieren wir für jede verbrauchte Kilowattstunde Ökostrom in den Ausbau erneuerbare Energien in unserem Liefergebiet.

Nähere Informationen zum ÜWL-Ökostrom finden Sie unter:
www.uewl.de/oekostrom

Stromkennzeichnung

Angaben über die Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz auf der Basis der Daten aus 2022

